

# Parteienförderungsreglement<sup>1</sup>

vom 27. März 2003

---

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000<sup>2</sup>, beschliesst:

## I. Grundlagen

### *Art. 1 Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Parteienförderungsreglement hat zum Zweck, die Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der politischen Parteien als wichtige Trägerinnen der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung zu regeln.

<sup>2</sup> Parteien im Sinne dieses Reglements sind alle Vereinigungen oder Einzelpersonen, die an kommunalen Wahlen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten teilnehmen.

### *Art. 2 Regelungsgehalt*

In den nachfolgenden Bestimmungen werden geregelt:

Allgemeine Förderungsmassnahmen:

- Information und Beratung
- Schulung
- Bereitstellung Dokumente und Infrastruktur
- Wahl- und Abstimmungspropaganda, Standpunkte

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen:

- Fraktionsbeiträge
- Gebührenbefreiung.

---

<sup>1</sup> Auf Basis Erörterung vom 01.10.02 Spezialkommission, in der Schlussabstimmung genehmigt mit 6 : 3 Stimmen

<sup>2</sup> SRO 111

## II. Allgemeine Förderungsmassnahmen

### Art. 3 Information und Beratung

<sup>1</sup> Die städtischen Behörden informieren die Parteien periodisch und bei besonderen politischen Anlässen wie Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Die Parteien erhalten bei Bedarf

- Adressliste der Neuzuziehenden (monatlich)
- Adresssätze (inkl. Aufkleben) aller Stimmberechtigten (bis 2/Jahr)
- Adresssätze (inkl. Aufkleben) selektiv (Selektionskriterien: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Adresse: bis 4/Jahr)<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Den Parteien steht die auf die politische Tätigkeit bezogene Beratungsleistung der Verwaltungsdienste nach Massgabe der Verfügbarkeit unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Parteien werden zu öffentlichen Anlässen, welche sich für politische Werbung und Sensibilisierung besonders eignen, eingeladen (bspw. Neuzuzüger/innen-Apéro, Jungbürger/innen-Feier).

### Art. 4 Schulung

<sup>1</sup> Es werden unter Leitung des Parlamentsbüros und Mitwirkung der Exekutivbehörden folgende Schulungsanlässe durchgeführt:

- Einführungsveranstaltung für Neu-Parlamentarier/innen
- Einführungsveranstaltungen für Neu-Kommissionsmitglieder.

<sup>2</sup> Für die Organisation und Durchführung weiterer Schulungsanlässe stehen die Exekutivbehörden bei Bedarf zur Verfügung.

### Art. 5 Bereitstellung Dokumente und Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Parteien haben nach Massgabe der einschlägigen Richtlinie<sup>4</sup> Anspruch auf die unentgeltliche Zustellung der systematischen Rechtsammlung.

<sup>2</sup> Sie haben darüber hinaus für ihre parteipolitische Tätigkeit bei nachgewiesenem Bedarf und nach Massgabe der Verfügbarkeit unentgeltlichen Anspruch auf folgende Dokumente und Infrastrukturleistungen:

- einzelne kantonale Erlasse
- Verwendung der Internetplattform zur Darstellung der Partei und für Stellungnahmen bei Abstimmungen
- rechtliche Unterstützung durch den Rechtsdienst
- organisatorische Unterstützung durch die Stadtkanzlei
- Nutzung von Plakatwänden
- Benutzung von Sitzungsräumen.

<sup>3</sup> Genaue Abklärung, was datenschutzrechtlich zulässig ist.

<sup>4</sup> SRO 114

*Art. 6 Standpunkte in Abstimmungszeitungen*

<sup>1</sup> In Abstimmungsvorlagen werden die Pro- und Contra-Argumente in der Abstimmungszeitung aufgenommen. Bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden wird den Initianten bzw. Referendumsführern Platz für eine Stellungnahme eingeräumt.<sup>5</sup>

**III. Finanzielle Unterstützungsmassnahmen***Art. 7 Fraktionsbeiträge<sup>6</sup>*

<sup>1</sup> Die Fraktionen des Gemeindeparlamentes erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung von insgesamt CHF 25'000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag CHF 3'000.

<sup>3</sup> Der verbleibende Betrag wird nach der Zahl der Parlamentsmitglieder geteilt (Kopfbeiträge). Jede Fraktion erhält zusätzlich ihren auf diese Weise ermittelten Teilbetrag.

Vereinigungen, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, und Einzelpersonen erhalten nur den Kopfbeitrag.

<sup>4</sup> Stichtag für die Bemessung der Beitragsberechtigung ist der 1. Juli.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden im Lauf des Monats August an die Fraktionen, Vereinigungen oder Einzelpersonen ausgerichtet.

*Art. 8 Gebührenbefreiung*

Für die politische Betätigung bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen (Standaktionen und drgl.) auf öffentlichem Grund werden die Parteien von den Bewilligungsgebühren befreit.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen***Art. 9 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gebührenordnung<sup>7</sup> wird in § 30 Ziffer 2 lit. d gestützt auf Art. 9 wie folgt ergänzt:

d) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien	gebührenfrei
---	--------------

<sup>5</sup> Vgl. Ziffer 5.1.4 Kommunikationskonzept, SRO ...

<sup>6</sup> *Kursive Version analog kantonale Verordnung über die Fraktionsbeiträge*  
(KRB vom 27. Juni 1990, BGS 121.251)

<sup>7</sup> SRO 711

- <sup>3</sup> Folgende Reglemente werden durch dieses Reglement aufgehoben:
- Gemeinderatsbeschluss betr. Unterstützung der politischen Parteien durch Dienstleistungen der Gemeinde vom 25.08.1983
  - Reglement über den Versand von Propagandamaterial bei Gemeindeabstimmungen vom 31.05.1979
- <sup>4</sup> Das Reglement wird zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode evaluiert und nötigenfalls ergänzt.